

vor Gericht laden muss und dass erst, wenn dieser auch dann nicht zahlt, der Graf zur Exekution in das Vermögen des Schuldners aufgefordert werden darf. In etwas unbeholfen weitschweifiger Form werden in dem obigen Stück noch einmal alle Voraussetzungen zusammengefasst, die erfüllt sein müssen, wenn nicht der dann zu Unrecht den Grafen auffordernde Gläubiger die sehr hohe Busse zahlen muss: der *gasacius* muss rechtmässig vor Gericht geladen — dies wird zweimal gesagt — und ein förmliches Erfüllungsversprechen (*fides facta*) muss von ihm geleistet worden sein. Wir können den Paragraphen etwa so übersetzen: 'Wenn jemand den Grafen zur Fortnahme fremden Eigens unrechtmässig auffordert, bevor er nämlich seinen Gegner rechtmässig vor Gericht geladen hat, dann soll der, welcher ihn (den Grafen) darum bittet, dass er unrechtmässig nimmt, bevor er (der Gegner) rechtmässig vorgeladen oder bevor ein Erfüllungsversprechen geleistet worden ist oder (wohl zu ergänzen: 'wenn') er ihn (wohl zu ergänzen: 'auf andere Weise' oder 'irgendwie') zu Unrecht auffordert, zur Zahlung von 200 Schillingen verurteilt werden'. Ich setze die B-Fassung gleich auch im vollen Wortlaut hierhin: *Si quis grafionem ad res alienas tollendas invitaverit (et rogaverit ambulare 3. 4) et legitime illum iectivum aut admallatum non habuerit, ille, qui eum rogat, ut iniuste tollat, antequam legitime admallatus fuerit aut fides ei facta fuerit, sol. CC culp. iud.*

Diese Fassung ergibt sich, wenn man von den Fehlerhaftigkeiten der einzelnen Hss. absehend den ursprünglichen B-Text an dieser Stelle zu rekonstruieren versucht. Man sieht, B enthält sachlich ganz dasselbe wie A, die Form ist dort etwas glatter und weniger umständlich wie in A. Noch kürzer wie B endlich ist C: *Si quis graphionem ad res alienas u. s. w. ganz wie B bis rogat, danach bloss: ut iniuste aliquid infiscare debeat, sol. CC culp. iud.* Hier ist also der Schluss besonders knapp gehalten. In B und C, nicht in A findet sich auch das Wort *iectivus*, das einen 'sachfälligen' bezeichnet, der in einem Prozess durch sein Nichterscheinen vor Gericht seine Sache preisgegeben hat. Auch hier wird ja angenommen, dass der vorgeladene *gasacius* nicht vor dem Richter erscheint.

Im Ganzen wird man bei dieser ersten Vergleichung von A mit B und C den Eindruck gewinnen, als ob A unbeholfener sei, B dagegen und noch mehr C einen glatteren, fast eleganten Text bieten. Um zur Erkenntnis